

**Verordnung des Gemeinderates über die Festlegung der Beiträge für
die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge
(GSF-VO)**

gemäß § 11 Abs 5 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl 5000-12

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschulen der Stadtgemeinde Amstetten als gesetzlichem Schulerhalter, in denen auf Basis eines Beschlusses des Schulforums und nach Bewilligung durch die Landesregierung eine ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge eingeführt wird.

§ 2 Gestaltung

- (1) Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge wird an Schultagen gemäß § 2 NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl 5015 i.d.g.F. angeboten. Sie besteht aus dem ungeteilten Unterrichtsteil am Vormittag und dem Betreuungsteil („Nachmittagsbetreuung“) in der Zeit ab Unterrichtsende bis 17:00 Uhr. Der Betreuungsteil umfasst die Unterbringung, Betreuung im Freizeitbereich und Verpflegung.
- (2) Der Schüler/ Die Schülerin kann mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten nach Ende der Lernzeit, aber noch vor dem Ende der Nachmittagsbetreuung entlassen werden.
- (3) Der/Die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, die Schulleitung rechtzeitig von einem Fernbleiben des Schülers/der Schülerin von der Nachmittagsbetreuung zu verständigen.

§ 3 Meldepflichten

- (1) Die Anmeldung hat anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule oder innerhalb einer vom Schulerhalter festgelegten, und vom Schulleiter bekannt zu gebenden Frist zu erfolgen.
- (2) Diese Frist hat mindestens drei Tage und längstens zwei Wochen zu betragen.
- (3) Die Anmeldung ist für jedes Schuljahr gesondert vorzunehmen und daher grundsätzlich für ein Schuljahr verbindlich.
- (4) Der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden. Bei der Anmeldung ist die Anzahl verbindlich anzugeben
- (5) Eine An- oder Abmeldung während des Schuljahres kann nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

§ 4 Tarife

- (1) Für die Nachmittagsbetreuung werden ein Betreuungsbeitrag für Unterbringung und Betreuung sowie ein Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung eingehoben.
- (2) Ab dem Sommersemester des Schuljahres 2008/09 werden je Schüler/Schülerin pro Monat folgende Tarife festgesetzt:

a) Betreuungsbeitrag:

Betreuungsumfang je Woche	Betreuungsbeitrag
- 5 Tage	€ 88,00
- 4 Tage	€ 70,40
- 3 Tage	€ 52,80
- 2 Tage	€ 35,20
- 1 Tag	€ 26,40

b) Verpflegungsbeitrag:

Pro Essen wird ein Beitrag in Höhe von € 2,80 festgesetzt. Dieser Verpflegungsbeitrag wird jährlich durch den VPI 2005 – Stichtag 6/2008 als Basis, Erhöhung jeweils zum 1. September des Jahres – valorisiert.

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlicher Inanspruchnahme.

- (3) Um auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für den Schüler Unterhaltspflichtigen Bedacht nehmen zu können, kann beim Schulerhalter im Wege der Schulleitung um Förderung angesucht werden. Folgende Förderstufen sind vorgesehen:

Förderstufe	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
1	83,60	66,88	50,16	33,44	25,08
2	71,50	57,20	42,90	28,60	21,45
3	60,50	48,40	36,30	24,20	18,15
4	51,70	41,36	31,02	20,68	15,51
5	44,00	35,20	26,40	17,60	13,20
6	36,30	29,04	21,78	14,52	10,89
7	27,50	22,00	16,50	11,00	8,25
8	19,80	15,84	11,88	7,92	5,94

- (4) In besonderen Härtefällen kann beim Schulerhalter im Wege der Schulleitung zusätzlich um Förderung angesucht werden. Ein solcher Härtefall liegt z.B. vor, wenn mindestens drei Kinder in der ganztägigen Schulform betreut werden.
- (5) Bei An- oder Abmeldungen während eines Kalendermonats wird der für ein Monat geltende Beitrag eingehoben.

§ 5 Ermäßigte Betreuungsbeiträge

- (1) Zur Berechnung der ermäßigten Betreuungsbeiträge wird das Pro-Kopf-Einkommen der Familie herangezogen.
- (2) Die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens erfolgt, indem das Familiennettoeinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert wird. Die nachstehenden Einkommensgrenzen berechtigen zum Anspruch des ermäßigten Betreuungsbeitrages gem. § 4 Abs. 3:

Förderstufen:

1	772,98	bis	804,58
2	740,26		772,97
3	706,41		740,25
4	690,61		706,40
5	657,88		690,60
6	608,23		657,87
7	575,51		608,22
8	0,00		575,50

Die Einkommensgrenzen werden künftig jährlich zu Schulbeginn, um den Prozentsatz um den sich der Gehaltsansatz des Gehaltsschemas der Entlohnungsstufe 6/9 des lfd. Jahres zum Jahr davor verändert hat, erhöht.

- (3) a) Das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (gemäß § 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505 i.d.g.F.), einschließlich Alimente, Arbeitslosen-, Notstands-, Sondernotstandsunterstützung, Karenzgeld, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin). Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

b) Als Einkommen gilt:

Bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;

Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

c) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

- Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate.

- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

- Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

- (4) Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder wie folgt ermittelt:

1. Erwachsener	1,0
2. Erwachsener	0,8
AlleinerzieherInnen	1,4
Kinder bis inkl. 10 Jahren	0,4
Kinder von 11 bis inkl. 14 Jahren	0,6
Kinder ab 15 Jahren*	0,8

*(solange Familienbeihilfe bezogen wird)

- (5) Der/Die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung des Einkommens dem Schulerhalter unverzüglich bekannt zu geben. Betrifft die Änderung eine Erhöhung des Einkommens und wird der Verpflichtung zur Meldung nicht nachgekommen, hat dies den Widerruf einer gewährten Tarifiermäßigung ab dem Zeitpunkt zur Folge, in dem die Änderung tatsächlich eingetreten ist. Betrifft die Änderung einer Verringerung des Einkommens, kann eine Tarifiermäßigung erst mit dem Monatsersten, in dem die Antragstellung erfolgt ist, gewährt werden.

§ 6 Vorschreibung

Der Betreuungs- und der Verpflegungsbeitrag werden im Nachhinein bis zum 15. des Folgemonats vorgeschrieben und sind binnen 14 Tagen ab Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 8.9.2010 beschlossen und tritt mit Beginn des Schuljahres 2010/11 in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister